

jektiven Umstände sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat zu berücksichtigen, die den Täter zum verantwortungslosen Handeln bestimmt haben.

(3) Strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässiges Handeln tritt nur ein, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist.

1. **Absatz 1** enthält die für das Strafrecht der DDR gültige Legaldefinition der Schuld. Danach ist das strafrechtliche Verschulden auf die vom Täter begangene Tat als **Einzeltatschuld** bezogen.

2. Strafrechtliche Schuld liegt vor, wenn die Tat vorsätzlich (§ 6) oder fahrlässig (§§ 7, 8) begangen wurde. **Vorsatz und Fahrlässigkeit sind die Grundarten** strafrechtlichen Verschuldens. Zwischen ihnen gibt es Übergänge und Kombinationen, die, sofern sie allgemeiner Natur sind, im Allgemeinen Teil des StGB (§ 11), aber infolge der besonderen Spezifik bei bestimmten Deliktskategorien (z. B. §§ 167, 168, 190) auch im Besonderen Teil geregelt werden. Die Art des Verschuldens ist auch bei Kombinationen der verschiedenen Schuldarten in jedem Falle besonders festzustellen.

Nach **Abs. 3** zieht fahrlässiges Handeln strafrechtliche Verantwortlichkeit nur nach sich, wenn dies in dem jeweils verletzten Gesetz ausdrücklich bestimmt wird. Dieser Grundsatz gilt ausnahmslos für das gesamte Strafrecht der DDR. Ist im Tatbestand die Fahrlässigkeit nicht vorgesehen, kann das Delikt nur vorsätzlich begangen werden.³

3. Von Schuld kann in der sozialistischen Gesellschaft nur dann die Rede sein, wenn der Täter bei seiner konkreten Straftat nicht jene Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten wahrgenommen hat, die ihm die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse und Normen bieten. Daher bestimmt § 5, daß der Täter **entgegen den ihm gebotenen Möglichkeiten zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten** gehandelt haben muß. Dabei kommt es auf die objektiv realen und in der jeweiligen Situation gegebenen Möglichkeiten an. Schuld selbst setzt also

reale Alternativen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten voraus. Wo nach exakter Prüfung der Sachlage eine solche bestand, entfällt jegliche Schuld. Die Prüfung der Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten muß stets im Zusammenhang mit den in Frage kommenden Schuldbestimmungen und den jeweils verletzten speziellen Strafrechtsnormen erfolgen. Dabei ist von dem Grundsatz des Art. 2 auszugehen, daß in der sozialistischen Gesellschaft jeder die Möglichkeit zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten hat. Es müssen daher schon außergewöhnliche Umstände vorgelegen haben, wenn dies für den konkreten Fall verneint wird. Besondere Feststellungen hierzu sind dort zu treffen, wo berechnete und ernste Zweifel an der Möglichkeit gesellschaftsgemäßes Verhaltens in der gegebenen Handlungssituation aufgetreten sind.

4. Kernstück des Verschuldens ist die **Verantwortungslosigkeit** des den gesetzlichen Tatbestand eines Vergehens oder Verbrechens verwirklichenden Verhaltens. Diese besteht darin, daß der Täter sich bewußt zur Tat entschieden hat (Vorsatz) oder sich unter bewußter Verletzung seiner Pflichten zum Handeln entschieden hat bzw. seiner Pflicht zur verantwortungsvollen Prüfung seiner Verhaltensweise nicht nachkam, woraus für die Gesellschaft schädliche Folgen erwachsen (Fahrlässigkeit). Der Nachweis der Verantwortungslosigkeit des Verhaltens erfolgt über die Feststellung, ob die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Das Fehlverhalten anderer hebt die Verantwortungslosigkeit des eigenen Verhaltens des Täters nicht auf.

5. Objektiv setzt Schuld immer die **Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes** durch das jeweilige Verhalten